



## **Männerriege STV Rickenbach**

gegründet 20. Oktober 1972

STATUTEN 1997,

revidiert 14.03.2003, 10.03.2006, 12.03.2010 und 15.03.2013

## **ALLGEMEINES**

### **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Zivilgesetzbuch	ZGB
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Rickenbach	TVR
Männerriege STV Rickenbach	MRR
Generalversammlung	GV
Turnstand	TS
Vorstand	VS

### **2. Amtsdauer**

Die der Funktionäre beginnt mit der ordentlichen GV und dauert bis zur nächsten ordentlichen GV. Scheidet ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so erfolgt an einem einzuberufenden Turnstand eine interimistische Nachwahl für die restliche Amtszeit. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

## **I NAME UND SITZ**

### **Art. 1 Name**

Die MRR bildet aufgrund der Statuten eine selbständige Abteilung des TVR mit eigener Verwaltung. Der TVR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 8545 Rickenbach.

## **II UND ZWECK**

### **Art. 3 Zweck**

Die MRR

- pflegt das Turnen für ihre Mitglieder und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten in seinen Gruppen und den Turngemeinschaften
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### **Art. 4 Turn- und Spielbetrieb**

Der Turn- und Spielbetrieb muss bezüglich turnerischer und konditioneller Anforderungen den Möglichkeiten der Mitglieder angepasst sein.

## **Art. 5 Zugehörigkeit**

Die MRR ist mit ihren Mitgliedern direkt dem ZTV angeschlossen. Sie ist damit auch dem STV zugehörig. Die MRR unterstellt sich deren Statuten und Reglementen sowie auch denjenigen des TVR.

## **III STRUKTUR DER MRR**

### **Art. 6 Bestand / Gruppen**

Der Riege gehören folgende Gruppen an:

- Männerturnen
- Seniorenturnen

Weitere Gruppen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

## **IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG**

### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Die MRR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Verdienstvolle Mitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 8 Aufnahme**

Als Mitglieder werden Männer aufgenommen, die Zweck und Tätigkeit der MRR bejahen und diesen Statuten nachleben. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch den VS unter Vorbehalt der GV. Mitglieder, die im TVR aktiv turnen, dürfen in der Regel erst nach vollendetem 28. Altersjahr in die MRR übertreten.

### **Art. 9 Passive**

Personen, die Sympathie zur MRR bekunden oder die sich aus irgend welchen Gründen nicht mehr aktiv betätigen können bzw. wollen, werden als Passivmitglieder aufgenommen.

### **Art. 10 Ehrungen**

Mitglieder, welche sich um die Riege ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu "Verdienstvollen Mitgliedern" ausgezeichnet werden.

Als Ehrenmitglied der MRR kann ernannt werden, wer sich als langjähriger Funktionär um die Riege und das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des VS durch die GV.

### **Art. 11 Aus- / Übertritt**

Der Austritt oder Übertritt zu den Passiven oder Turnveteranen muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu bezahlen.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der MRR nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **V ORGANISATION**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe der Riege sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Turnstand (TS)
- der Vorstand (VS)
- die Kommissionen, Komitees
- die Revisoren

Generalversammlung

### **Art. 14 Termin und Zusammensetzung**

Die GV findet in der Regel im Monat März statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Verdienstvollen- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Delegierten des TVR und weiterer Turngemeinschaften

### **Art. 15 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Anträge der Revisoren
- jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Bestimmung des Jahresprogramms
- Festlegung der Entschädigungen und Finanzkompetenzen
- Wahl des VS
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Kommissions- und Komiteemitgliedern sowie weiterer Funktionäre
- Ehrungen
- Genehmigung und Revision der Statuten, Bestimmungen und Vereinbarungen
- Fusion und Auflösung der Riege

### **Art. 16 Einberufung**

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden hat 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum an alle Mitglieder und den Präsidenten des TVR zu erfolgen.

### **Art. 17 Stimm- und Antragsrecht**

An der GV und am TS sind stimmberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem VS einzureichen.

## **Art. 18 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Fusion und Auflösung eine 4/5 Mehrheit notwendig.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

## **Turnstand**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Einberufung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische oder spielerische Angelegenheiten sowie interimistische Nachwahlen von Funktionären können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Der Turnstand setzt sich aus den aktiv turnenden bzw. spielenden Mitgliedern zusammen und kann kurzfristig angekündigt werden.

### **Art. 20 Ausserordentliche GV / TS**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV oder eines TS kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

## **Vorstand**

### **Art. 21 VS-Zusammensetzung**

Der zu wählende Riegen-VS setzt sich zusammen aus:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) Präsident                          | d) Aktuar  |
| b) Oberturner, zugleich Vizepräsident | e) Kassier |
| c) Seniorenleiter                     |            |

Die Gruppen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein. Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Amtsdauer verpflichtet. Die Wahl des VS ist dem Stammverein mitzuteilen. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der VS sammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VS Mitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und / oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 23 VS-Obliegenheiten**

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung der Riege gemäss Statuten, Pflichtenhefte und Vereinbarungen
- Vertretung nach aussen und zum TVR
- erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte
- Meldung des Mitgliederbestandes an die Verbände mit dem Etatformular des STV
- Einhaltung der Versicherungspflicht bei der SVK-STV. Neumitglieder sind über die Leistungen und die mit dem Mitgliederbeitrag zu bezahlende Grundprämie zu orientieren.
- Protokollierung der Versammlungen und Sitzungen

## **Art. 24 VS-Aufgaben**

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen und vertritt die Riege gegenüber anderen Turngruppierungen und nach aussen. Er überwacht die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er besucht die administrativen Kurse, Tagungen und Versammlungen der Turnverbände oder delegiert die entsprechenden Mitglieder. Für die Anmeldung an Turnfeste und andere Anlässe sowie die Weiterleitung der eingehenden Informationen an die Funktionäre und Mitglieder sind der Präsident und der Oberturner bzw. Spielleiter zuständig.
- b) Dem Oberturner (OT) obliegt die geordnete Durchführung der Trainingsstunden und die Auswahl des Übungsstoffes. Er koordiniert die turnerische Tätigkeit mit den einzelnen Gruppen und den Turngemeinschaften und sorgt für geeignete Trainingsorte. Der OT bestimmt die nötigen Hilfsleiter und ordnet den Besuch von technischen Kursen und Lehrgängen an. Er führt die Riege bei Turnanlässen. Ebenso ist er zusammen mit den Leitern für die Instandhaltung des Materials verantwortlich und unterbreitet Vorschläge für Neuanschaffungen.  
Er hat der GV einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. In Verhinderung des Präsidenten übernimmt er als Vizepräsident dessen Funktion und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- c) Der Seniorenleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Trainingsstunden und die Auswahl des Übungsstoffes. Er bestimmt die nötigen Hilfsleiter und besucht die notwendigen Kurse und Lehrgänge. Er erstattet der GV einen Tätigkeitsbericht.
- d) Der Aktuar besorgt die anfallende Korrespondenz, beliefert die Neumitglieder mit den Vereinsunterlagen und ist verantwortlich für die Abfassung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Diese sind an der nächsten Sitzung / Versammlung zu genehmigen. Im Auftrag des VS ist er auch für das Pressewesen zuständig. Er unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen der MRR. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung, versehen mit dem Revisorenbericht, und das Budget. Ferner ist er für die Abrechnung der Verbandsbeiträge, sowie für die Versicherungen, Fachzeitschriftenabonnements und das Inventar zuständig.

## **Art. 25 Bildung von Kommissionen und Komitees**

Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen und Komitees der MRR gebildet oder einzelne Mitglieder in solche Gremien beordert werden. Diese haben dem VS, den Revisoren sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

### **Revisoren**

## **Art. 26 Aufgaben der Revisoren**

Die GV wählt 2 Revisoren. Diese führen das Stimm- und Wahlbüro an Versammlungen. Sie prüfen die Belege zur Jahresrechnung, die Bilanz, Abrechnungen von Kommissionen, Komitees und Veranstaltungen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen nötigenfalls Anträge.

## **VI FINANZEN**

### **Art. 27 Geschäftsjahr**

Die Jahresrechnung der MRR schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### **Art. 28 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Spenden und Schenkungen
- Erträgen des Vermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen, Arbeitsleistungen und Verkäufen

### **Art. 29 Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:

- Kosten für den Turnbetrieb und den Besuch von Turnanlässen
- Verbandsbeiträgen
- Kosten für Geräte- und Materialbeschaffung
- Versicherungsprämien und Abonnemente von Fachzeitschriften
- Ausrichtung von Leiter- und Kursentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Zuwendungen
- alle weiteren von der GV beschlossenen oder in der Kompetenz des VS liegenden Ausgaben

### **Art. 30 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss dem jährlichen GV- Beschluss zusammen.

### **Art. 31 Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- Ehren- und Verdienstvolle Mitglieder der MRR

Alle Mitglieder haben jedoch die der MRR vorgeschriebenen Verbandsabgaben und Beiträge an die SVK-STV zu entrichten.

Doppelmitgliedschaft bei anderen Turn- oder Spielgemeinschaften wird koordiniert.

### **Art. 32 Partnerschaft bei Anlässen**

Der VS regelt mit entsprechenden Vereinbarungen die Aufteilung des Erlöses bei Mitwirkung an gemeinsamen Anlässen mit anderen Vereinen und Gruppierungen in eigener Kompetenz. Die Mitglieder sind an der GV vom VS darüber zu informieren.

### **Art. 33 Fonds**

Die MRR kann für besondere Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung, Zuwendungen und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

### **Art. 34 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet ausschliesslich das ausgewiesene Vermögen. Eine gegenseitige, finanzielle Haftung zwischen dem TVR und der MRR ausgeschlossen.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 35 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der angeschlossenen Verbände sowie die Vorschriften von ZGB Art. 60 - 79.

### Art. 36 Revision

Die Änderung einzelner Artikel oder eine Totalrevision dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden.

Damit der Vorstand die Einladung mit der Traktandenliste für die GV den Mitgliedern rechtzeitig zustellen kann, sind Revisionsanträge diesem bis Ende Dezember schriftlich einzureichen.

### Art. 37 Auflösung

Bei einer Auflösung der MRR ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem TVR oder ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder eine neue Riege des STV mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

### Art. 38 Inkrafttretung

Die vorliegende Statutenrevision wurde an der GV vom 14. März 1997 genehmigt. Die Statuten wurden durch den KTVW geprüft und am 25. Juni 1997 mit der Verbandsaufnahme bestätigt. Diese Statuten ersetzen alle früheren Reglemente und Bestimmungen.

8545 Rickenbach, 14. März 1997

Für die Männerriege STV Rickenbach ZH

Der Präsident:

Marcel Welschen

Der Aktuar:

Rolf Steiner

Der Statutenkommission gehörten an:

Hans Hofmänner, Ernst Wiesendanger und Rolf Steiner

revidiert mit GV Beschluss vom 14.03.2003, vom 10.03. 2006, vom 12.03.2010 und vom 15.03.2013.

neu formatiert mit Vorstandsbeschluss am 8.09.2010 durch Rolf Steiner,

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>1</b>
1.    Im Text verwendete Abkürzungen .....	1
2.    Amtsdauer .....	1
<b>I    NAME UND SITZ</b> .....	<b>1</b>
Art. 1    Name .....	1
Art. 2    Sitz .....	1
<b>II    UND ZWECK</b> .....	<b>1</b>
Art. 3    Zweck .....	1
Art. 4    Turn- und Spielbetrieb .....	1
Art. 5    Zugehörigkeit .....	2
<b>III   STRUKTUR DER MRR</b> .....	<b>2</b>
Art. 6    Bestand / Gruppen .....	2
<b>IV   MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG</b> .....	<b>2</b>
Art. 7    Mitgliederkategorien .....	2
Art. 8    Aufnahme .....	2
Art. 9    Passive .....	2
Art. 10   Ehrungen .....	2
Art. 11   Aus- / Übertritt .....	2
Art. 12   Ausschluss .....	2
<b>V    ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
Art. 13   Organe .....	3
Art. 14   Termin und Zusammensetzung .....	3
Art. 15   Geschäfte .....	3
Art. 16   Einberufung .....	3
Art. 17   Stimm- und Antragsrecht .....	3
Art. 18   Wahlen und Abstimmungen .....	4
Art. 19   Zusammensetzung und Einberufung .....	4
Art. 20   Ausserordentliche GV / TS .....	4
Art. 21   VS-Zusammensetzung .....	4
Art. 22   Zeichnungsberechtigung .....	4
Art. 23   VS-Obliegenheiten .....	4
Art. 24   VS-Aufgaben .....	5
Art. 25   Bildung von Kommissionen und Komitees .....	5
Art. 26   Aufgaben der Revisoren .....	5
<b>VI   FINANZEN</b> .....	<b>6</b>
Art. 27   Geschäftsjahr .....	6
Art. 28   Einnahmen .....	6
Art. 29   Ausgaben .....	6
Art. 30   Mitgliederbeiträge .....	6
Art. 31   Beitragsbefreiung .....	6
Art. 32   Partnerschaft bei Anlässen .....	6
Art. 33   Fonds .....	6
Art. 34   Haftbarkeit .....	6
<b>VII  SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
Art. 35   Besondere Fälle .....	7
Art. 36   Revision .....	7
Art. 37   Auflösung .....	7
Art. 38   Inkrafttretung .....	7
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>